

Bundesgerichtshof II ZR 113/70 d 22.6.1972 BGHZ 59, 82; VersR 1972, 849

Nigerianische Masken**Leitsatz**

Einem See-Güterversicherungsvertrag, der die Ausfuhr von Kulturgut aus einem Staat zum Gegenstand hat, der diese Ausfuhr zum Schutze seines nationalen Kunstbesitzes verboten hat, liegt ein versicherbares Interesse wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nicht zugrunde.

Sachverhalt

Die Fa. B. in Port Harcourt/Nigeria hatte bei der Bekl. für einen Seetransport von drei Kisten mit Kunstgegenständen (afrikanische Masken und Figuren) von Port Harcourt abgehend am 12.1.1967 nach Hamburg eine Seetransportversicherung entsprechend den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) abgeschlossen. Der Kl. machte aus abgetretenem Recht der Versicherungsnehmerin (VN) einen Anspruch auf Entschädigung wegen des angeblichen Verlustes von sechs Bronzefiguren geltend.

Der Kl. behauptete unter Vorlage der Police, ihm sei die Versicherungsforderung von dem Hamburger Vertreter T. der Fa. B. abgetreten worden, der von deren Alleininhaber E. hierzu bevollmächtigt gewesen sei. Der Kl. begehrte die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 3350, die er auf 37'262,05 DM umrechnete.

Die Bekl. bestritt, daß E. Inhaber der VN sei und eine Vollmacht zur Abtretung der Versicherungsforderung erteilt habe. Die Abtretung sei auch zum Schein erfolgt, um eine Zeugenvernehmung von T. zu ermöglichen. Die Bronzefiguren seien überhaupt nicht mitverschifft worden. T. habe einen Versicherungsbetrug geplant. Der Versicherungsvertrag sei zudem unwirksam, weil der versicherte Transport gegen ein nigerianisches Ausfuhrverbot von Kunstgegenständen verstoßen habe.

Das LG hat die Klage abgewiesen, das OLG hat die Sache nach § 539 ZPO an das LG zurückverwiesen. Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Erwägungen

I. Das Berufungsgericht hat den Rechtsstreit nach § 539 ZPO wegen wesentlichen Verfahrensmangels an das LG zurückverwiesen, weil dieses eine notwendige Beweisaufnahme nicht vorgenommen habe, so dass eine ordnungsgemäße Grundlage der Entscheidung fehle. Die Bekl. ist durch diese Entscheidung beschwert (BGH WM 72, 733). Das LG hatte die Klage abgewiesen, weil bereits der Übergang der Versicherungsforderung, die der VN, der Fa. B., zugestanden haben soll, auf den Kl. nicht dargetan sei. Die vom Kl. vorgelegte Abtretungsurkunde ist von T., einem nigerianischen Staatsangehörigen, der sich damals in Hamburg aufhielt, unterzeichnet. Der Kl. hat Abschrift einer Vollmacht des E. vom 9.1.1967 vorgelegt, durch die dieser den T. zu gewissen Handlungen bevollmächtigt hatte, die das Geschäft des E. betreffen, das dieser unter der Bezeichnung "B. in Port Harcourt (Nigeria)" betreiben soll. Der Kl. hat einen Handelsregisterauszug über die Fa. B. oder andere Dokumente für ihre Registrierung nicht vorzulegen vermocht und sich zum Beweise, dass E. Alleininhaber dieser Firma sei, auf dessen Zeugnis und das von T. berufen.

Das LG hat eine Vernehmung von E. in Ostnigeria jedenfalls zur Zeit für nicht durchführbar gehalten. Es hat unterstellt, daß T. als Zeuge die Behauptungen des Kl. bestätigen werde. Diese Aussage würde aber das Gericht nicht von der Richtigkeit der Behauptungen des Kl. überzeugen können, weil ge-

wichtige Anhaltspunkte vorlägen, der Bekundung dieses Zeugen zu misstrauen. Hierzu heißt es im Urteil des LG:

"Wie den Parteien aus der Strafakte ... bekannt ist, hat der Zeuge (T.) am 8.3.1967 vor, der Kriminalpolizei ausgesagt, er habe sich nochmals, alles überlegt und sei zu der Überzeugung gekommen, daß die sechs Bronzefiguren noch in Port Harcourt sein müssten. Er werde, deshalb keine Forderungen in Höhe von ca. 40000 DM an die Versicherung stellen. Gleichwohl hat er unter dem 12.12.1967 diese Forderung an den Kl. abgetreten. Hinzu kommt, dass er nach einer Mitteilung von Interpol Lagos von der dortigen Polizei wegen einer Betrugssache gesucht wird und dass nach der gleichen Mitteilung, eine Fa. B. in Nigeria nicht registriert ist. "

Das Berufungsgericht hält es für fehlerhaft, daß das LG die Vernehmung der Zeugen E. und T. abgelehnt hat. Die Kriegswirren in Biafra seien beendet und die behauptete Unglaubwürdigkeit eines Zeugen könne von seltenen, hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen, nicht dazu führen, die Vernehmung abzulehnen. Es fehle somit an einem ordnungsmäßigen Verfahren des LG.

Die Anwendung des § 539 ZPO durch das Berufungsgericht ist entgegen den Ausführungen der Revision nicht zu beanstanden (wird ausgeführt).

Da das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision auch keine Veranlassung hatte, das Vorbringen, der Verlust der Güter sei nicht auf der Seereise eingetreten, zu prüfen, bevor der Kl. den Erwerb der Versicherungsforderung dargetan hatte, hat es nach alledem die Zurückverweisung der Sache an das LG zu Recht ausgesprochen; die Revision war daher zurückzuweisen.

II. Die Revision erstrebt auch eine Nachprüfung der Ansicht des Berufungsgerichts, der Versicherungsvertrag sei trotz eines von der Bekl. behaupteten und unter Beweis gestellten, vom Kl. jedoch bestrittenen Verstoßes gegen ein nigerianisches Verbot der Ausfuhr von Kunstgegenständen nicht nach §§ 134, 138 BGB unwirksam. Eine solche sachlichrechtliche Nachprüfung im Falle einer Aufhebung nach § 539 ZPO hat der BGH für zulässig erachtet, obwohl nur ein zurückweisendes Prozessurteil ergangen ist und die sachlichrechtlichen Ausführungen des Berufungsurteils und die entsprechenden Darlegungen des Revisionsgerichts keine Bindungswirkung für das LG haben (BGHZ 31, 358 (364) VersR 60, 227 (228 re. Sp.)). Dieses wird nur im Rahmen des rein verfahrensrechtlichen Aufhebungsgrundes gebunden. Eine solche Stellungnahme ist aber prozessökonomisch und der praktischen Erledigung des Streits dienlich (vgl. HAUSS zu BGH LM ZPO § 539 Nr. 8). Das Berufungsgericht führt aus, das nigerianische Ausfuhrverbot zum Schutze vor der Ausplünderung des Landes durch ausländische Kunstliebhaber berühre nicht das Interesse der (deutschen) Allgemeinheit. Ein Sittenverstoss bei einer Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot sei zu verneinen. Es betreffe keine vitalen Interessen Nigerias, wie es z. B. bei der Seuchenbekämpfung oder der Hebung des Wohlstandes im Lande der Fall sei.

Eine wirksame Versicherung setzt ein erlaubtes versichertes Interesse voraus (§ 2 Abs. 1 ADS). Ob ein solches vorliegt, ist hier nach deutschem Recht zu beurteilen. Eine Anwendung des § 134 BGB bei einem ausländischen Verbotsgesetz kommt nicht in Betracht, weil dieses im Inland unmittelbar keine Verbindlichkeit besitzt, aber mittelbar ist auch ein ausländisches Gesetz unter Umständen für die Frage beachtlich, ob die versicherte Unternehmung gegen die guten Sitten verstößt und der Versicherungsvertrag deshalb nach § 2 ADS unwirksam ist (vgl. RITTER-ABRAHAM, Das Recht der Seeversicherung § 1 ADS Anm. 18). Nicht versicherbar ist ein Interesse, wenn der Versicherer, sofern er den Verstoss gegen die guten Sitten gekannt hätte, den Versicherungsschutz nicht hätte übernehmen können, ohne dass der Vertrag nach § 138 BGB nichtig gewesen wäre (BGH VersR 62, 659). Hier handelt es sich nicht um ein Ausfuhrverbot, durch das mittelbar auch deutsche Interessen geschützt würden und das schon deshalb zur Anwendung des § 138 BGB führen könnte (BGHZ 34, 169 (177)), sondern um ein Verbot, das die Erhaltung des künstlerischen Erbes im Ursprungsland und, wie das Berufungsgericht darlegt, den Schutz des Landes vor einer Ausplünderung durch ausländische Kunstliebhaber, außerdem, wie hinzuzufügen ist, durch Händler bezweckt.

Die Umgehung eines solchen Schutzgesetzes muß, da sie dem nach heutiger Auffassung allgemein zu achtenden Interesse aller Völker an der Erhaltung von Kulturwerten an Ort und Stelle zuwiderhandelt, als verwerflich betrachtet werden. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) hat es bereits im Jahre 1964 durch ihre Generalkonferenz als notwendig bezeichnet, den Schutz des kulturellen Erbes der Völker auf internationaler Ebene durch enge Zusammenarbeit wirkungsvoll zu gestalten.

Auf der 16. Tagung ihrer Generalkonferenz in Paris im Jahre 1970 hat die Unesco ausgesprochen, daß jeder Staat sich in zunehmendem Maße der Verpflichtung bewusst sein müsse, sein kulturelles Erbe und das aller Nationen zu achten. Ferner hat die Generalkonferenz erklärt, die unzulässige Ausfuhr von Kulturgut stehe der Verständigung der Nationen im Wege. Sie hat daher ein internationales Übereinkommen für diesen Zweck angenommen und den gesetzgebenden Körperschaften ihrer Mitgliedsstaaten zugeleitet. Dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat ist das Übereinkommen im Mai 1972 zugegangen. Das Übereinkommen hat hiernach für die Bundesrepublik noch keine verbindliche Kraft (für Nigeria in Kraft seit 26.4.1972). Die Beratungen der Unesco und die Annahme des Übereinkommens durch die Generalkonferenz ergeben aber deutlich, dass die für die internationale kulturelle Zusammenarbeit zuständige Organisation die Ausfuhr von Kulturgut entgegen den Verboten eines Staates seit langem als ein gemeinschädliches und die Verständigung zwischen den Nationen hinderndes Verhalten auffaßt. Sie hält die Zeit für gekommen, diese Überzeugung in ein verbindliches internationales Übereinkommen zu kleiden. In diesem Übereinkommen sollen die Vertragsstaaten anerkennen, daß die unzulässige Einfuhr, Ausfuhr oder Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für die Verarmung der Ursprungsländer an kulturellem Erbe bedeute und dass die internationale Zusammenarbeit eines der wirksamsten Mittel zum Schutz des Kulturgutes jedes Landes gegen alle sich daraus ergebenden Gefahren darstelle.

In der Völkergemeinschaft bestehen hiernach bestimmte grundsätzliche Überzeugungen über das Recht jedes Landes auf den Schutz seines kulturellen Erbes und über die Verwerflichkeit von "Praktiken" (Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens-Entwurfes), die es beeinträchtigen und die bekämpft werden müssen. Die Ausfuhr von Kulturgut entgegen einem Verbot des Ursprungslandes verdient daher im Interesse der Wahrung der Anständigkeit im internationalen Verkehr mit Kunstgegenständen keinen bürgerlich-rechtlichen Schutz, auch nicht durch die Versicherung einer Beförderung, durch die Kulturgut aus dem von der ausländischen Rechtsordnung beherrschten Gebiet dem seiner Sicherung dienenden Ausfuhrverbot zuwider ausgeführt werden soll. Einem solchen Vertrag liegt ein versicherbares Interesse nicht zugrunde (§ 2 Abs. 1 S. 1 ADS). Die in früherer Zeit übliche und geduldete Missachtung des Wunsches anderer Völker, im Besitz ihrer Kunstschatze zu bleiben oder sie selbst zu verwerfen, die das Berufungsgericht erwähnt, kann nicht zum Maßstab des nach heutiger Auffassung mit den guten Sitten Verträglichen gemacht werden.

Hiernach werden die Behauptungen der Bekl., die versicherten Gegenstände fielen unter ein Ausfuhrverbot Nigerias, das zum Schutz seines Kulturgutes erlassen worden ist, und die Ausführungen des Kl., der dies bestritten und behauptet hat, die fehlende Lizenz sei durch eine Zollgenehmigung ersetzt worden, ggf. der Nachprüfung bedürfen.